



Recht §

Assessor M. Strehl

Recht im Straßenverkehr

41. Auflage

**Juristischer Ratgeber für Fahrlehrer, Berufskraftfahrer
und Verkehrserzieher**

Inhaltsverzeichnis

	Abkürzungsverzeichnis	XI
1	Einführung	1
1.1	Einführung in das Recht	2
1.2	Rechtsfähigkeit – Handlungsfähigkeit	7
1.3	Gerichte	7
1.4	Rechtskraft	11
1.5	Vorschriften	11
1.6	Behörden	17
1.7	Verkehrsraum Straße	23
1.8	Gesellschaftsformen	26
1.9	Fragen und Antworten	30
2	Verwaltungsrechtsschutz	33
2.1	Wesen des Verwaltungsrechtsschutzes	34
2.2	Verwaltungsakt	34
2.3	Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte	35
2.4	Die Anordnung der sofortigen Vollziehung	36
2.5	Abweichendes Landesrecht	38
2.6	Sonstige Rechtsbehelfe	38
2.7	Fragen und Antworten	39
3	Zu widerhandlungen	41
3.1	Folgen von Zu widerhandlungen gegen Verkehrsvorschriften	42
3.2	Führerschein auf Probe	46
3.3	Mehrfach-Verkehrssünder	46
4	Ordnungswidrigkeiten	47
4.1	Allgemeines	48
4.2	Bußgeld	51
4.3	Verwarnungsgeld	53
4.4	Verkehrsverstöße im Ausland	55
4.5	Fragen und Antworten	60
5	Strafvorschriften	63
5.1	Straftaten – Strafverfahren	64
5.2	Straftaten im Straßenverkehr	77
5.3	Sonstige Straftaten	92

6	Führerscheinenzug	103
6.1	Entziehung der Fahrerlaubnis	104
6.2	Fahrverbot	112
6.3	Fragen und Antworten	115
7	Haftung	119
7.1	Allgemeines	120
7.2	Verschuldenshaftung (§ 823 BGB)	128
7.3	Gefährdungshaftung (§§ 7–20 StVG)	129
7.4	Andere Haftungsarten	134
7.5	Mahnverfahren	139
7.6	Fragen und Antworten	140
8	Versicherung	143
8.1	Übersicht	144
8.2	Haftpflichtversicherung	146
8.3	Fahrzeugversicherung – Kaskoversicherung (A.2 AKB)	163
8.4	Insassenversicherung/Kraftfahrtunfallversicherung (A.4 AKB)	169
8.5	Rechtsschutzversicherung	172
8.6	Entschädigungsfonds	172
9	Steuer	175
9.1	Die Kraftfahrzeugsteuer	176
9.2	Steuerschuldner (§ 7 KraftStG)	177
9.3	Sonderregelung Lkw-Anhänger und Auflieger (§ 10 KraftStG)	177
9.4	Folgen bei Nichtentrichtung der Kraftfahrzeugsteuer – Zwangsabmeldung (§ 14 KraftStG)	178
9.5	Fragen und Antworten	179
10	Güterbeförderung	181
10.1	Rechtsgrundlagen	182
10.2	Beförderung gefährlicher Güter	185
10.3	Autobahnmaut für schwere Lkw	186
10.4	Fragen und Antworten	188
11	Personenbeförderung	191
11.1	Anwendungsbereich des Personenbeförderungsgesetzes (§ 1 PBefG)	192
11.2	Ausnahmen vom Personenbeförderungsgesetz insgesamt	193
11.3	Rechte und Pflichten nach dem Personenbeförderungsgesetz	195
11.4	Führerscheinrecht – Fahrer	204
11.5	Fragen und Antworten	205

12	Berufskraftfahrer	209
12.1	Rechtsgrundlagen.....	210
12.2	Besondere Berufsqualifikation	210
12.3	Entwicklung des Berufs	210
12.4	Berufspraxis.....	211
12.5	Kraftverkehrsmeister/Industriemeister IHK.....	211
12.6	Erwerb der Berufskraftfahrer-Qualifikationen	211
12.7	Fahrer, die keine Grundqualifikation brauchen	213
12.8	Andere Ausnahmen	213
12.9	Berufskraftfahrer-Weiterbildung	214
13	Sozialvorschriften/Lenk- und Ruhezeiten	215
13.1	Abgrenzung der Vorschriften zueinander	216
13.2	Definitionen.....	216
13.3	Die Vorschriften im Einzelnen	217
13.4	Zuwiderhandlungen	220
13.5	Beschäftigungsnachweise.....	221
13.6	Digitaler Fahrtenschreiber	221
13.7	Fahrerkarte	222
13.8	Schaublätter und Aufzeichnungen.....	223
13.9	Gewerbliche Transporte mit Pkw über 2,8 t zGM.....	223
14	Fahrerlaubnisse	225
14.1	Führerscheinrecht.....	226
14.2	Begleitetes Fahren ab 17	227
14.3	Übersicht über EU-Führerscheinklassen	229
14.4	Führerscheinrecht – Anhänger	234
14.5	Ausländische Führerscheine.....	234
14.6	Ärztliche Untersuchungen	236
15	Aufbauseminar	237
15.1	Führerschein auf Probe.....	238
15.2	Alkoholsünder	240
15.3	Probezeitkatalog (§ 2a StVG, § 34 FeV mit Anlage 12)	241
16	Elektrokleinstfahrzeuge (E-Scooter)	245
16.1	Voraussetzungen zum Betrieb.....	246
16.2	Weitere Voraussetzungen	246
16.3	Technische Merkmale	246
16.4	Verkehrsverstöße	246
16.5	Andere Kleinfahrzeuge.....	247

Einführung

1.1	Einführung in das Recht	2
1.2	Rechtsfähigkeit – Handlungsfähigkeit.....	7
1.3	Gerichte.....	7
1.4	Rechtskraft.....	11
1.5	Vorschriften	11
1.6	Behörden	17
1.7	Verkehrsraum Straße	23
1.8	Gesellschaftsformen	26
1.9	Fragen und Antworten	30

1.1 Einführung in das Recht

1.1.1 Bedeutung des Rechts

Das Recht wird durch die Rechtsordnung gebildet. Die **Rechtsordnung** ist die Gesamtheit aller Rechtsvorschriften, die in einem Staat gelten. Das Recht soll ein geordnetes Zusammenleben in der Gemeinschaft sicherstellen. Ohne verbindliche Vorschriften könnte jeder tun und lassen, was er will.

1.1.2 Rechtsgrundlagen

In Deutschland gilt grundsätzlich nur das **geschriebene Recht**. Dieses ist in Gesetzen, Verordnungen und Satzungen niedergelegt. Alle Vorschriften sind allgemein und abstrakt formuliert, das heißt, es werden keine praktischen Fälle und kaum Beispiele genannt. In anderen Staaten, vor allem in den USA und England, hat das mündlich überlieferte Recht große Bedeutung. Die Richter dort müssen sich oft an früheren Entscheidungen anderer Gerichte in ähnlichen Fällen orientieren, weil das geschriebene Recht sehr unvollständig ist. Bei uns ist praktisch jeder Fall in irgendwelchen Vorschriften geregelt. Das gilt auch im Straßenverkehrsrecht.

1.1.3 Verschiedene Arten des Rechts

Nach den unterschiedlichen Aufgaben in der Konfliktlösung unterscheidet man das Privatrecht (Zivilrecht) und das öffentliche Recht.

Privatrecht

Im Privatrecht werden vor allem **Beziehungen von Bürgern untereinander** geregelt. Die Betroffenen stehen sich gleichgeordnet gegenüber.

- ▶ *Der Kraftstoffverbrauch bei einem Neuwagen liegt über 10 % über den Angaben im Verkaufsprospekt. Der Käufer kann dann vom Kaufvertrag zurücktreten und erhält den Kaufpreis erstattet (OLG Hamm, Urteil vom 7. Februar 2013 – I-28 U 94/12).*

Im Privatrecht regelt der Staat die im täglichen Leben regelmäßig vorkommenden Konflikte durch Gesetze (z. B. Bürgerliches Gesetzbuch BGB, Handelsgesetzbuch HGB). Die Bürger können aber viele Dinge anders regeln, als es im Gesetz vorgesehen ist. Dies geschieht durch **Verträge** (Vertrag = zwei übereinstimmende Willenserklärungen) und durch **Allgemeine Geschäftsbedingungen**.

- ▶ *Nach dem BGB kann der Käufer den defekten Pkw an die Firma X zurückgeben und den Kaufpreis zurückverlangen. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist aber häufig bestimmt, dass bei Mängeln nur Nachbesserung, d. h. Reparatur, verlangt werden kann.*

Ausnahmsweise kann aber auch der Staat im Privatrecht tätig werden, und zwar dann, wenn nicht einseitige Anordnungen erlassen werden, sondern wenn sich der Staat wie ein Bürger am Geschäftsleben beteiligt.

- ▶ *Die Polizei bestellt Dienstfahrzeuge.*

Man spricht dann vom **fiskalischen Handeln** des Staates. Es gelten die gleichen Gesetze wie auch zwischen Bürgern (z. B. BGB).

Ordnungswidrigkeiten

4.1	Allgemeines.....	48
4.2	Bußgeld.....	51
4.3	Verwarnungsgeld.....	53
4.4	Verkehrsverstöße im Ausland.....	55
4.5	Fragen und Antworten.....	60

4.1 Allgemeines

Das Straßenverkehrsrecht enthält eine Fülle von Verboten, Geboten und Verhaltensvorschriften. Die Beachtung dieser Vorschriften durch die Verkehrsteilnehmer kann aber effektiv nur dadurch erreicht werden, dass eine Zuwiderhandlung unangenehme Folgen nach sich zieht.

Während die Gemeinschaft die wichtigsten Rechtsgüter (Leib, Leben, Eigentum) durch das Strafrecht schützt, kann man nicht jeden kleinen Verstoß mit so schweren Folgen ahnden – sonst gäbe es bald nur noch Vorbestrafte. Andererseits kann man es auch nicht dem Belieben oder der Verantwortung des Einzelnen überlassen, ob er den größten Teil der Regeln des Straßenverkehrsrechts einhält oder nicht.

4.1.1 Begriff

Fast jeder Verstoß gegen Vorschriften der StVO und StVZO stellt zugleich eine **Ordnungswidrigkeit** dar.

Im Unterschied zu einer Straftat zieht eine Ordnungswidrigkeit eine **verwaltungsrechtliche Sanktion** nach sich.

Nach § 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist eine Handlung dann ordnungswidrig, wenn sie

- a) den **Tatbestand** eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit Geldbuße zulässt und
- b) **rechtswidrig** ist und
- c) **vorwerfbar** (= schuldhaft-vorsätzlich oder fahrlässig) begangen wird.

Deshalb ist immer ein spezieller Paragraph notwendig, um eine Zuwiderhandlung

zu einer Ordnungswidrigkeit zu machen. Meist werden die Ordnungswidrigkeiten am Schluss des Gesetzes oder der Verordnung aufgezählt (z. B. § 49 StVO, § 69a StVZO i. V. m. § 24 StVG, § 36 FahrlG).

4.1.2 Gesetzliche Grundlagen

Das Ordnungswidrigkeitenrecht ist nicht in einem einzigen Gesetz vollständig geregelt. Das wäre auch kaum möglich, weil es sich auf das gesamte Verwaltungsrecht erstreckt, also nicht auf das Straßenverkehrsrecht beschränkt ist. Ordnungswidrigkeiten gibt es z. B. auch beim Umweltschutz, im Baurecht, Gaststättenrecht und bei Zollvergehen.

Das **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)** enthält deshalb fast nur den „allgemeinen Teil“, d. h. solche Vorschriften, die für alle Ordnungswidrigkeiten gemeinsam gelten. Die Ordnungswidrigkeiten selbst, also der „besondere Teil“, sind in den **Spezialgesetzen** mit enthalten (z. B. StVO, StVZO). Beide Teile des Ordnungswidrigkeitenrechts ergänzen sich.

4.1.3 Wichtige Bestimmungen aus dem OWiG

Mindestalter (§ 12)

Wer noch nicht 14 Jahre alt ist, handelt nicht vorwerfbar, ihm kann also kein Bußgeld (oder Verwarnungsgeld) auferlegt werden.

Ort der Tat (§ 5)

Die Ordnungswidrigkeit wird von unseren Bußgeldbehörden nur verfolgt, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland be-

4.5 Fragen und Antworten

1. Was ist eine Ordnungswidrigkeit?

Eine Zuwiderhandlung, die mit Geldbuße bedroht ist.

2. Welche Merkmale müssen vorliegen, damit eine Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann?

1. Der Tatbestand muss erfüllt sein
2. Rechtswidrigkeit
3. Schuld

3. Wo in den Vorschriften findet man die Ordnungswidrigkeiten?

Meist gegen Ende der Gesetze und Verordnungen.

4. Wo sind die allgemeinen Grundsätze geregelt, die bei jedem Ordnungswidrigkeitenverfahren beachtet werden müssen?

Im Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

5. Wie kann man wegen einer Ordnungswidrigkeit bestraft werden?

Man kann wegen Ordnungswidrigkeiten überhaupt nicht bestraft werden. Die Ordnungswidrigkeit kann nur mit einer Geldbuße geahndet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch ein Verwarnungsgeld an die Stelle der Geldbuße treten.

6. Wie hoch kann die Geldbuße ausfallen?

Wenn im Gesetz oder in der Verordnung kein spezieller Betrag genannt ist bis zu 1.000 Euro.

7. Bei welchen Ordnungswidrigkeiten muss man mit einem Fahrverbot rechnen?

Bei schwerwiegenden Verkehrsverstößen, z. B. über 30 km/h zu schnell (i. g. O.), oder Rotlichtverstoß, wenn über eine Sekunde rot war.

8. Was verstehen Sie unter den Begriffen „Tateinheit“ und „Tatmehrheit“?

Oft werden nicht nur eine einzige Vorschrift, sondern mehrere verletzt. Dann spricht man von

- Tateinheit, wenn dies durch dieselbe Handlung geschieht, und
- Tatmehrheit, wenn dies durch mehrere Handlungen geschieht.

9. Welche praktischen Auswirkungen hat es, ob „Tateinheit“ oder „Tatmehrheit“ vorliegt?

- Bei Tateinheit erfolgt die Ahndung nur nach dem schwersten Verstoß.
- Bei Tatmehrheit erfolgt die Ahndung wegen aller Verstöße gesondert. Es wird dann eine Gesamt-Geldbuße festgesetzt, aber die Punkte werden für jedes Delikt einzeln berechnet.

10. Wann verjähren die Ordnungswidrigkeiten?

Die in der StVO und StVZO enthaltenen Ordnungswidrigkeiten verjähren 3 Monate nach der Tat. Die Verjährung kann aber unterbrochen werden, z. B. durch den Anhörungsbogen.

11. Was versteht man unter einer „Halteranzeige“?

Lässt sich bei einer Ordnungswidrigkeit nicht ohne weiteres feststellen, wer sie begangen hat, so wird zunächst der Halter des Fahrzeugs angezeigt.

12. Bedeutet dies, dass der Halter des Fahrzeugs für alle Ordnungswidrigkeiten einstehen muss, die mit seinem Fahrzeug begangen wurden?

Nein, in Deutschland muss dem Halter immer dessen persönliche Schuld an der Zuwiderhandlung nachgewiesen werden. Der Halter kann nach Halt-

5.1.5 Die häufigsten Ermittlungsmaßnahmen

Bei Verdacht auf eine Straftat in Verbindung mit Alkohol muss genau festgestellt werden, wie viel Promille Alkohol der Beschuldigte zur Zeit der Tat im Blut hatte. Davon hängt es nämlich ab, ob eine Straftat, eine Ordnungswidrigkeit oder überhaupt keine Zuwiderhandlung vorliegt.

a) Atemluftanalyse

Es gibt Testgeräte, die die Atemluft auswerten und den Promillewert anzeigen. Der Verdächtige kann allerdings nicht gezwungen werden, in dieses Testgerät zu pusten. Der gemessene Promillewert ist vor Gericht verwertbar.

b) Anordnung einer Blutprobe (§ 81a StPO)

Der Beschuldigte kann notfalls gezwungen werden, sich eine Blutprobe entnehmen zu lassen. Diese Anordnung muss grundsätzlich ein Richter treffen, nur in Ausnahmefällen auch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (Polizei).

➤ Beweisführung bei Alkoholverdacht siehe auch unter 5.2.2 Zuwiderhandlungen in Verbindung mit Alkohol und Drogen

Die Blutentnahme muss durch einen Arzt erfolgen. Es darf dabei kein Nachteil für die Gesundheit des Betroffenen zu befürchten sein.

Nach den Regeln der ärztlichen Kunst kann auch bei „Blutern“ eine Blutprobe entnommen werden.

Weigert sich der Betroffene, eine Blutprobe entnehmen zu lassen, so kann körperliche Gewalt angewendet werden.

Die entnommene Blutprobe wird anschließend zur Untersuchung gegeben, meist erfolgt diese in einem Institut für Gerichtsmedizin oder chemischen Untersuchungsamt.

Das Blasen in ein Teströhrchen und Methoden zur **Feststellung von Ausfallerscheinungen** (Reaktionstests wie Kehrtwendung, Geradeausgehen; Nachsprechen von bestimmten Worten) sind freiwillig und können vom Beschuldigten verweigert werden. Diese Maßnahmen sollen dazu dienen, bei einer „Alkoholfahne“ festzustellen, ob tatsächlich Verdacht auf eine Zuwiderhandlung besteht und ob somit Anlass zur Anordnung einer Blutprobe und anderer Maßnahmen besteht. Verweigert der Betroffene z. B. die Atemluftprobe, so wird ihn der Polizeibeamte eher als „Beschuldigten“ einstufen und eine Blutprobe anstreben.

c) Sicherstellung von Gegenständen (§§ 94, 98 StPO)

Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.

Der **Führerschein** wird sichergestellt, wenn anzunehmen ist, dass dem Beschuldigten die Fahrerlaubnis entzogen werden wird. In diesem Fall wird nämlich der Führerschein später ohnehin eingezogen werden (§ 69 Abs. 3 StGB). Die Sicherstellung des Führerscheins erfolgt deshalb vor allem, wenn dringender Verdacht auf eine Alkoholstraftat (§§ 316, 315c, 323a StGB) oder auf einen besonders schweren Fall von Verkehrsunfallflucht (§ 142 StGB)

besteht. In diesen Fällen ist der Beschuldigte voraussichtlich zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht geeignet. Würde er seinen Führerschein bis zur Entscheidung des Gerichts behalten, so bestünde die Gefahr, dass er trotz fehlender Eignung weiterhin Kraftfahrzeuge führt.

Der Führerschein kann aber unter Umständen auch sichergestellt werden, wenn keine dringenden Gründe dafür vorhanden sind, dass die Fahrerlaubnis entzogen werden wird. Die Sicherstellung erfolgt dann zur **Verhinderung einer Trunkenheitsfahrt**, z. B. wenn ein Betrunkener aus der Gaststätte kommt. Zu diesem Zweck kann auch der Zündschlüssel oder sogar das Kraftfahrzeug in Gewahrsam genommen werden.

Diese Maßnahmen müssen aber wieder aufgehoben werden, sobald die Gefahr beseitigt ist – z. B. wenn der Betroffene wieder nüchtern ist. Die Polizei stützt sich hierbei auf die Polizeigesetze der Länder, die Befugnisse zur allgemeinen Gefahrenabwehr enthalten. Man hört bisweilen davon, dass die Polizei den Führerschein nach wenigen Tagen wieder zurückgibt. Dabei handelt es sich um solche Sicherstellungen, die nicht erwarten lassen, dass später die Fahrerlaubnis entzogen wird.

Das **Kraftfahrzeug** kann ebenfalls sichergestellt werden, soweit es bei bestimmten Straftaten später der Einziehung (Nebenstrafe) unterliegt:

- ▶ *Fahrt auf öffentlichen Straßen mit einem nicht versicherten Kraftfahrzeug (§ 6 PflVG)*
- ▶ *Im Kraftfahrzeug ist in einem Versteck Rauschgift gefunden worden.*

Die Anordnung der Sicherstellung erfolgt meist durch die Polizei als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft, denn häufig wird „**Gefahr im Verzug**“ sein, so dass die Anordnung durch den Richter oder Staatsanwalt nicht abgewartet werden kann. Anderenfalls wären die Gegenstände später meist nicht mehr zu beschaffen und die Beweismittel wären beseitigt.

d) **Beschlagnahme**

Ein Gegenstand – also auch z. B. der Führerschein – kann dem Beschuldigten auch gegen seinen Willen weggenommen werden. Dann spricht man rechtlich von einer Beschlagnahme.

Hat der Beschuldigte ausdrücklich der Beschlagnahme widersprochen, so muss der Richter über deren Rechtmäßigkeit entscheiden. Der Polizeibeamte soll dann innerhalb von drei Tagen die richterliche Bestätigung beantragen.

Vorgeschriebene Rechtsmittelfristen gibt es nicht, denn die Beschlagnahme ist nur eine vorläufige Maßnahme, die jederzeit aufgehoben werden kann. Deshalb kann der Beschuldigte auch jederzeit die richterliche Entscheidung beantragen, für die der örtliche Amtsrichter zuständig ist.

e) **Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a StPO)**

Handelt es sich um die Beschlagnahme des Führerscheins, so erfolgt vom Richter eine Entscheidung über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO. Diese tritt an die Stelle einer eigenen Entscheidung über die Beschlagnahme des Führerscheins. Die Fahrerlaubnis wird durch Beschluss des Amtsrichters vorläufig entzogen, wenn dringende Gründe für die

Verkehrsrecht häufig Entziehung der Fahrerlaubnis.

5.2 Straftaten im Straßenverkehr

5.2.1 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB)

In der Bundesrepublik ereignen sich über drei Millionen Verkehrsunfälle pro Jahr. Der größte Teil geht mit Sachschäden noch glimpflich aus, immerhin waren 2021 jedoch ca. 2.500 Verkehrstote und ca. 300.000 Verletzte zu beklagen. Im Durchschnitt lässt jeder Halter etwa alle 8 Jahre einen Schadenfall regulieren. Bevor hier auf die Voraussetzungen einer Bestrafung nach § 142 StGB wegen Unfallflucht eingegangen wird, soll das **richtige Verhalten an der Unfallstelle** zusammengefasst werden:

- Ruhe und Übersicht bewahren
- Unverzüglich anhalten und die Unfallstelle sichern
- Sich über die Unfallfolgen vergewissern, Verletzten helfen (Arzt, Notruf)
- Bei geringfügigem Schaden den Verkehr möglichst nicht behindern, deshalb Unfallstelle mit Kreide, Lippenstift o. a. markieren, fotografieren und beiseite fahren
- Personalien und Versicherungsdaten mit den anderen Unfallbeteiligten und den Geschädigten austauschen (Führerschein und Fahrzeugschein)
- Namen und Anschrift der Zeugen notieren
- Kurzes Unfallprotokoll erstellen, das die Beteiligten und den Unfallhergang

enthält und möglichst von allen Unfallbeteiligten unterschreiben lassen. Wird die Polizei hinzugezogen, deren Protokoll genau durchlesen

- Kein Schuldanerkenntnis unterschreiben
- Ungebetenen Unfallhelfern keine Unterschrift geben
- Keine Unfallspuren beseitigen
- Bei im Ausland zugelassenen Fahrzeugen die grüne Versicherungskarte verlangen – bei EU-Ländern muss diese allerdings nicht mitgeführt werden

Wann muss die Polizei gerufen werden?

Bei größeren Sachschäden (etwa ab 2.000 Euro pro Fahrzeug) und generell bei Personenschäden sollte man im eigenen Interesse die Polizei verständigen. Man erspart sich damit viel Ärger aus Beweisnot bei der späteren Schadenregulierung über die Versicherungen. Die Hinzuziehung der Polizei ist aber nicht zwingend vorgeschrieben.

Verlangt jedoch einer der Unfallbeteiligten die Hinzuziehung der Polizei, so muss man als Unfallbeteiligter deren Eintreffen abwarten, auch wenn der Schaden noch so gering ist und die Personalien schon bekannt sind. Die Benachrichtigung der Polizei ist auch dann vorgeschrieben, wenn der Geschädigte bzw. andere Unfallbeteiligte nicht erreichbar sind und die Wartezeit abgelaufen ist. Hierbei ist die Polizei sogar unverzüglich zu verständigen.

Es kommt leider recht häufig vor, dass sich Unfallbeteiligte vorschriftswidrig vom Unfallort entfernen. Dieses Verhalten wird empfindlich bestraft, denn die ordnungsgemäße Schadenregulierung wird

Haftung

7.1	Allgemeines.....	120
7.2	Verschuldenshaftung (§ 823 BGB).....	128
7.3	Gefährdungshaftung (§§ 7–20 StVG).....	129
7.4	Andere Haftungsarten	134
7.5	Mahnverfahren	139
7.6	Fragen und Antworten	140

Beim **Schleppen und Abschleppen** von nicht haftpflichtversicherten Fahrzeugen gelten dieselben Regeln wie für Anhänger.

8.2.5 Schadenfreiheitsrabatt

Eine Herabstufung im Schadenfreiheitsrabatt wird immer dann vorgenommen, wenn die eigene Haftpflichtversicherung an den Geschädigten zahlen muss. Aus welchem Grunde die Leistung erfolgt (Verschuldens- oder Gefährdungshaftung) ist dabei gleichgültig. Der Rabattverlust wirkt sich dann meist mehrere Jahre nachteilig auf die Versicherungsprämie aus, sodass es sich lohnen kann, kleinere Schäden selbst zu regulieren. Es besteht auch die Möglichkeit, den Schaden des Unfallgegners zunächst von der eigenen Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen und dann innerhalb eines halben Jahres der Haftpflichtversicherung die Aufwendungen zu erstatten. In diesem Fall entsteht kein Rabattverlust. Lassen Sie sich von der Versicherung ausrechnen, was für Sie günstiger wäre.

8.2.6 Gegnerische Haftpflichtversicherung

Ist der Schädiger in einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, so kann sich der Geschädigte an diese wenden, braucht also nicht zu warten, bis der Halter den Versicherungsfall meldet (= **Direktanspruch**).

Die gegnerische Haftpflichtversicherung erfährt man entweder durch die Angaben des Halters oder – wenn man hier nicht weiterkommt – den **Zentralruf der Autoversicherer**. Beim Zentralruf braucht man außer den

eigenen Personalien nur den Namen des Halters und das Kennzeichen angeben.

Bei der schriftlichen Schadenmeldung sollte man mindestens angeben: Name und Anschrift des Schädigers, amtliches Kennzeichen, Unfalltag, Unfallort, Unfallskizze mit Schilderung des Unfallhergangs, Namen und Anschriften von Zeugen, bei im Ausland zugelassenen Fahrzeugen grüne Versicherungskarte.

8.2.7 Fahrgemeinschaften

Für Fahrgemeinschaften gelten folgende Gesichtspunkte:

- Bei einem **Verschulden des Fahrers** – auch bei der kleinsten Unaufmerksamkeit – haftet dieser den Insassen nach der Verschuldenshaftung. In diesem Rahmen kommt auch die Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs für den Schaden auf. Die Mitfahrer sind auch im Rahmen der Gefährdungshaftung geschützt (vgl. Kapitel 7.3).
- Die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften) kommt bei Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück auch für solche **Wegeunfälle** auf, die sich auf einem Umweg ereignen, der durch das Abholen oder Zurückbringen der mitfahrenden anderen Berufstätigen bedingt ist.
- Die Fahrgemeinschaft mit Personenkraftwagen bedarf keiner Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz, solange das von den Mitfahrern **eingenommene Entgelt** die Betriebskosten der Fahrt nicht

Bau und Unterhaltung der Straßen kosten eine Menge Geld. Die **Kraftfahrzeugsteuer** ist eine wichtige Einnahmequelle für den Staat. Sie ist eine **direkte Steuer**, die vom Finanzamt erhoben wird.

Daneben zahlt der Kraftfahrer bei jedem Tanken **Mineralölsteuer** und andere Steuern, die mit dem Kraftstoffpreis entrichtet wird. Dies ist eine **indirekte Steuer**. Die hier eingenommenen Gelder müssten eigentlich für Zwecke des Straßenwesens verwendet werden.

9.1 Die Kraftfahrzeugsteuer

Gesetzliche Grundlage zur Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer ist das **Kraftfahrzeugsteuergesetz** (KraftStG) und die **Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung** (KraftStDV).

9.1.1 Besteuerungsgrundlage (§ 8 KraftStG)

Bei Krafträdern und Personenkraftwagen richtet sich die Besteuerung nach dem **Hubraum** sowie nach dem **Schadstoffausstoß**. Das Kraftfahrzeugsteuergesetz begünstigt emissionsarme Pkw. Damit soll ein Anreiz zur Herstellung und zum Kauf möglichst emissionsarmer Autos geschaffen werden. Umgekehrt wird auf die Halter von nicht schadstoffarmen Fahrzeugen über extrem hohe Kraftfahrzeugsteuer finanzieller Druck ausgeübt. Die Politik begünstigt besonders **Elektrofahrzeuge**. Diese sind verkehrspolitisch erwünscht, weil sie **beim Fahren selbst emissionsfrei** sind. Bezieht man allerdings Rohstoffge-

winnung, Produktion, Entsorgung der Batterien und relativ kurze Lebensdauer mit in die Betrachtung ein, sieht die Bilanz nicht mehr positiv aus.

Die aktuellen Steuertabellen kann man beim Finanzamt erhalten.

Oldtimer-Fahrzeuge werden steuerlich anders behandelt. Voraussetzung für die Einstufung als Oldtimer-Fahrzeug ist, dass das Fahrzeug vor über 30 Jahren erstmals in den Verkehr gekommen ist und vornehmlich zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes eingesetzt wird (besondere Betriebserlaubnis zur Anerkennung als Oldtimer erforderlich = 25. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften).

Bei allen anderen Fahrzeugen (insbesondere **Lastkraftwagen, Kraftomnibusse, Zugmaschinen, Anhänger**) richtet sich die Besteuerung nach der verkehrsrechtlich höchstzulässigen **Gesamtmasse**.

Die Kraftfahrzeugsteuer muss im Voraus entrichtet werden (vgl. § 11 KraftStG). Endet die Steuerpflicht vorzeitig, so besteht meist ein Anspruch auf Steuererstattung.

9.1.2 Ausnahmen von der Besteuerung (§ 3 KraftStG)

Es gibt eine ganze Reihe von Ausnahmen, von denen sind die wichtigsten:

- **Elektrofahrzeuge**, die bis Ende 2025 erstmals zugelassen werden, sind bis maximal 2030 befreit.
- Zulassungsfreie Fahrzeuge (soweit keine Betriebserlaubnis vorgeschrieben)
- Bestimmte äußerlich erkennbare Dienstfahrzeuge wie die der Bundes-

Berufskraftfahrer

12.1	Rechtsgrundlagen	210
12.2	Besondere Berufsqualifikation	210
12.3	Entwicklung des Berufs	210
12.4	Berufspraxis.....	211
12.5	Kraftverkehrsmeister/Industriemeister IHK.....	211
12.6	Erwerb der Berufskraftfahrer-Qualifikationen	211
12.7	Fahrer, die keine Grundqualifikation brauchen.....	213
12.8	Andere Ausnahmen.....	213
12.9	Berufskraftfahrer-Weiterbildung	214

Stichwortverzeichnis

7-Todsünden-Tatbestand 86

A

Abschleppen 122, 151, 156
 Absolute Fahruntüchtigkeit 81
 Abstrakte Gefährdung 85, 89
 Actio libera in causa 88
 A-Delikt 238
 AETR 216, 219
 Akteneinsicht 52
 Aktiengesellschaft (AG) 27, 29
 Aktiva 120, 126
 Alkohol 81 ff., 89, 104, 263
 Alkoholabbau 264
 Alkoholeinfluss 78
 Alkohol-Klausel 153
 Alkoholspiegel 264
 Alkoholsünder 240
 Alkoholverbot für Fahranfänger 83
 Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) 149 ff., 163 ff.
 Allgemeine Geschäftsbedingungen 2
 Amtsanmaßung 23
 Amtsanwalt 65
 Amtsärztliches Zeugnis 105
 Amtsgericht 8, 53, 71
 Amtshaftung 25, 134 f.
 Amtspflichtverletzung 134
 Amtsrichter 8, 68, 70
 Anfängerausbildung 211
 Anhänger
 – Versicherungsumfang 155
 – Zuschlag 178
 Anhörungsbogen 42, 51, 54, 56 f.
 Anklage zum Gericht 71
 Anklageschrift 71, 260 f.
 Anordnung der sofortigen Vollziehung 36, 149, 178
 Anwaltszwang 8, 139
 Anzeigepflicht 134, 153
 Arbeitsschicht 217
 Arbeitsunfähigkeit 121
 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) 216, 220
 Ärztliche Untersuchungen 236
 ASF 83, 89

Atemalkoholmessung 83
 Aufbauseminar 72, 237 ff.
 – für Fahranfänger (ASF) 83, 239
 Aufgebotsverfahren 18
 Aufklärungspflicht 153
 Aufruf zur Sache 72
 Aufschiebende Wirkung 36, 69, 105, 239
 Aufsichtsbeschwerde 38
 Aufsichtspflicht 137 f.
 Ausbildungsvertrag 136
 Ausfallerscheinungen 67, 82, 89
 Ausfallhaftung 160, 172
 Ausflugsfahrten 202, 205
 Ausgleichsquote 131
 Ausländische Führerscheine 234 f.
 Aussageverweigerungsrecht 70, 74
 Ausschlussklausel im Kaufvertrag 136
 Autobahnmaut 186 ff.
 Automobilclubs 157
 Autostraßenraub 96

B

Bagatellschäden 153
 B-Delikt 238
 Bedarfsverkehr 195
 Bedingter Vorsatz 68
 Bedingung der Strafbarkeit 87
 Bedürfnisprüfung 196, 201
 Beerdigungskosten 122
 Beförderungsbedingungen 203
 Beförderungsentgelt 203
 Beförderungspflicht 196, 202
 Befundberichte 136
 Begleitetes Fahren ab 17 227
 Begleitperson 227 f.
 Behinderung von hilfeleistenden Personen 64, 98
 Behörden 17 ff.
 Beleidigung 72, 243
 Berauschende Mittel 83
 Berufsbildungsgesetz (BBiG) 210
 Berufsfahrerversicherung 170
 Berufsgenossenschaft 122, 131, 156, 169, 184
 Berufskraftfahrer 210 ff.